

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Arenberg 2000 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz -Arenberg.

§2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Entwicklung der dorftypischen Eigenart des Stadtteiles Arenberg in ökologischer und gestalterischer Hinsicht.

Der Verein soll sich dafür einsetzen, daß die Stadtteilentwicklung nachhaltig die Belange der Einwohner im Hinblick auf:

Erhalt und Schaffung von Grünflächen, Biotopen und Erholungsgebieten

Vermeidung einer Zersiedelung

Vermeidung von Flächenversiegelung

Verkehrssicherheit

(Verkehrs-)Lärmvermeidung

Reinerhaltung der Luft

Schaffung von Begegnungsstätten für alle Bürger

ausreichend berücksichtigt.

§3 Gemeinnützigkeit

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an alle Kindergärten des Stadtteiles Arenberg.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Die Kassenprüfung erfolgt zeitnah vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Diese und eine Ersatzperson werden auf der Jahreshauptversammlung für die nächste Kassenprüfung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Koblenz werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Vorstandes oder mit der Aufnahme in die Gründungsakte.

Die Mitgliedschaft endet

-mit dem Tod des Mitgliedes.

-durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, wenn die Erklärung dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresende zugeht.

-durch Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß hat das betroffene Mitglied das Recht gehört zu werden. Das Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlußverfahrens in Anspruch genommen wird.

Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses, steht dem Betroffenen das Recht zu, beim Vorstand Beschwerde gegen den Beschluß einzulegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

Vorstand

Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassenvorführer
5. Beisitzer
6. Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bzw. Gründungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restamtszeit.

Über die Vorstandsbeschlüsse werden Protokolle gefertigt, die der Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Nachricht einzuberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenvorführer
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschuß durch den Vorstand.
- f) Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen dem Vorstand gegenüber fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Versammlungsleiter und Protokollführer sind zu Beginn der Versammlung vom amtierenden 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter als Wahlleiter von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen für Schüler und Studenten sind zulässig.

In einem gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder sind nur verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Beiträge sind möglichst unbar zu leisten. Das Lastschriftverfahren wird empfohlen.

§10 Beschlußfähigkeit und Mehrheiten

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheiden einfache Mehrheiten. Im Pattsfall entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall seines Stellvertreters.

Die Mitgliederversammlung ist mit ihren erschienen Mitgliedern beschlußfähig.

Einstimmige Beschlüsse des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nur mit 50% der Stimmen aller Mitglieder brechen.

Für Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Beendigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag können die Abstimmungen und Wahlen auch offen erfolgen, wenn kein Mitglied sich dagegen ausspricht.

§11 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten.

§12 Gesetzliche Bestimmungen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit dies vorstehend nicht näher geregelt ist.

(AB2000)